

## VIII. Staatliche Einrichtungen.

a. Seit 1867 ist in Schleswig-Holstein die (im Jahre 1850 vom König Friedrich Wilhelm IV. verliehene) preussische Verfassung eingeführt; seit demselben Jahre gilt außerdem für Preußen die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche 1871 zu derjenigen des Deutschen Reiches erweitert worden ist.

In das Herrenhaus entsendet Schleswig-Holstein 9 zum Teil vom Könige berufene Mitglieder, in das Abgeordnetenhaus alle 5 Jahre 19 von Wahlmännern gewählte Abgeordnete, in den Deutschen Reichstag endlich 10 Abgeordnete, von denen jeder auf rund 100 000 E. nach dem allgemeinen Stimmrechte für 5 Jahre gewählt wird.

b. Die staatliche Leitung liegt in den Händen des Königl. Oberpräsidenten und der Königl. Regierung in Schleswig. Außer den 3 Stadtkreisen (Flensburg, Kiel, Altona) enthält die Provinz Schleswig-Holstein oder der Regierungsbezirk Schleswig noch 20 Landkreise. An der Spitze der Kreise stehen die Landräte, deren Sitz sich in denjenigen Orten befindet, die in der Ortschaftskunde (vergl. Kap. VI!) an erster Stelle aufgeführt sind. Das Landratsamt des Landkreises Flensburg befindet sich in Flensburg.

c. Mancherlei innere Angelegenheiten sind nicht den königlichen Behörden überlassen, sondern den Provinzialständen, die sich auf dem Provinziallandtage in Schleswig versammeln. Die Oberaufsicht über die ständische Verwaltung führt der Oberpräsident, die Verhandlungen leitet der Landtags-Marschall. Aufgaben des Provinziallandtages sind: Die Verwaltung der Landeskultur-Rentenbank, des Landarmenwesens, des Landesbrandwesens, der Begebauten, die Fürsorge für die Erziehung verwahtloster Kinder u. a. m. Zu seiner ständigen Vertretung wählt der Landtag den Provinzialausschuß und den Landesdirektor. Lauenburg hat seine besondere ständische Vertretung.

d. Die Rechtspflege wird gehandhabt von 70 Amtsgerichten (vergl. die Tabelle in Kap. IX!) mit Schöffengerichten für leichtere Fälle, 3 Landgerichten (mit Schwurgerichten) zu Flensburg, Kiel und Altona und dem Oberlandesgerichte in Kiel. Reichsgericht in Leipzig.

e. Das wohlgepflegte Unterrichtsweisen wird von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium und der Königl. Regierung (Abteilung für Kirchen- und Schulwesen) zu Schleswig geleitet. 12 Gymnasien, 3 Realgymnasien, 1 Oberrealschule, 1 Progymnasium, 10 Realgymnasien, 2 Realschulen, 5 Höhere Töchterschulen. 6 Lehrerseminare und 1 Lehrerinnenseminar, 3 Präparandenanstalten. Die Mittel- und Volksschulen stehen unter der Aufsicht der Total- und Kreis-Schulinspektoren. In Bezug auf Fachschulen vergl. die Ortschaftskunde!

Die im Jahre 1665 gestiftete Christian-Albrechts-Universität in Kiel enthält 4 Fakultäten, hat gegen 90 Lehrer und wird durchschnittlich von 5—600 Studierenden besucht.

f. Die Truppen Schleswig-Holsteins, der beiden Mecklenburg und der drei freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck bilden das 9. Armeekorps. Garnisonstädte, namentlich für Truppenteile der 18. Division sind: Habersleben, Sonderburg, Flensburg, Schleswig, Kiel, Neumünster, Rendsburg, Iphoe, Wandsbeck, Altona und Rapseburg. Die Seetruppen liegen in Kiel und Friedrichsort.

Die Farben Schlesiens sind Blau und Weiß, die Holsteins Rot und Weiß, die Farben Schleswig-Holsteins Blau-Weiß-Rot.

Das Hauptzeichen des Wappens bilden für Schleswig zwei blaue Löwen, für Holstein ein silbernes Nesselblatt auf rotem Grunde, für Schleswig-Holstein zwei Löwen und ein Nesselblatt. Ditmarschen führt im Wappen das Zeichen eines Reiters, Stormarn einen Schwan, Lauenburg einen Pferdekopf auf rotem Grunde und Wagrien einen Ochsentopf.